

1. Zweck

Diese Norm bezeichnet das Verhältnis zwischen der elektrischen Speisung und der Höchstgeschwindigkeit der Modelltriebfahrzeuge.

2. Bezugswert der elektrischen Speisung

Die elektrische Größe, die die Drehzahl der Motoren steuert, ist bestimmend für diese Norm. Sie ist von der Art der Zugförderung abhängig und ihr Nennwert ist in den entsprechenden Normen festgelegt.

Als Bezugswerte werden in dieser Norm betrachtet:

- der Mittelwert der Nennspannung am Gleis für Gleichstromzugförderung (nach NEM 630),
- der Effektivwert der Nennspannung am Gleis für Wechselstromzugförderung (nach NEM 640).
- die höchste Fahrstufe bei digitaler Stromversorgung mit den maximalen Werten am Gleis gemäß Punkt 4.2a) der NEM 670 bzw. NEM 680.

3. Höchstgeschwindigkeit

Wenn der Bezugswert erreicht ist, soll das Triebfahrzeug ohne Anhängelast auf der horizontalen Geraden nach der vom Hersteller empfohlenen Einfahrzeit eine Geschwindigkeit erreichen, die zwischen der maßstäblich Höchstgeschwindigkeit des Vorbilds und einer gemäß der folgenden Tabelle erhöhten Geschwindigkeit liegt.

Nenngröße	Z	N	TT	H0	S	0	I ≥
Erhöhung in %	60	50	40	30	20	10	0

Die so ermittelte Höchstgeschwindigkeit erlaubt eine Reserve bei fehlender Lastregelung in den Steigungen und Bögen für schwere Anhängelasten und gleicht besonders in den kleinsten Nenngrößen den visuellen Eindruck einer scheinbar zu geringen Fahrgeschwindigkeit bei maßstäblicher Geschwindigkeit aus.